

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>3. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>5. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p>Stellungnahme vom 28.02.2024</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Burghagen" der Gemeinde Plattenburg (Stand: November 2023) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>nicht vereinbar</u>.</p> <p>Begründung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 45 ha großen Gebietes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solar/Photovoltaik" sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Plattenburg stellt das Plangebiet zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar und müsste entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Vorbehaltsgebietes (VB) zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Nr. 9 "Burghagen" (vgl. III G 1.2 ReP-Rohstoffe). Innerhalb des VB befindet sich eine erkundete Lagerstätte für den in der Region knapp verfügbaren Rohstoff Ton. Dem Belang der Rohstoffsicherung in Vorbehaltsgebieten kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumannsprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zu (vgl. III G 1.2 ReP-Rohstoffe). Die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf der Rohstofflagerstätte gehört zu den Raumannsprüchen, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft erschwert. Dementsprechend wird die angezeigte Planungsabsicht dem regionalplanerischen Grundsatz der vorsorgenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plattenburg dementsprechend angepasst.</p> <p>Da sich das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Nr. 9 befindet, ist es nun vorgesehen, wie der TöB Nr. 16. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf Seite 11/12 vorschlägt, dass die maximale Laufzeit der PV-Freiflächenanlage im zweiten städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Plattenburg und dem Vorhabenträger festgelegt wird, um zu belegen, dass die Fläche in einigen Jahrzehnten wieder zur Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht. Der zweite städtebauliche Vertrag wird vor dem Satzungsbeschluss gefasst.</p>	<p>K</p> <p>H</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Rohstofflagerstättensicherung nicht gerecht und steht somit den Belangen der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird weiterhin beteiligt und erhält nach der Beschlussfassung ein entsprechendes Ergebnis über die Abwägung.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>6. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p>Stellungnahme vom 26.02.2024</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>7. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p>nach Prüfung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ der Gemeinde Plattenburg (Stand: November 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Burghagen“ der Gemeinde Plattenburg (Stand: November 2023).</p> <p>Begründung Das Planungsvorhaben liegt östlich von Perleberg im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Segelfluggelände (SFG) Perleberg ist ca. 8, 1 km vom Planungsvorhaben entfernt. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Kreiskrankenhaus Prignitz/Perleberg ist ca. 4,2 km entfernt.</p> <p>Damit liegt das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Weder die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar / Photovoltaik, noch die zum Maß der baulichen Nutzung, maximale Oberkante baulicher Anlagen über Geländeoberkante von 4,0 m, sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 1 Ba LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Burghagen“ der Gemeinde Plattenburg (Stand: November 2023).</p> <p>Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Lande-plätzen finden Sie unter: „https://lubb.b.erlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Abwägungsergebnis wird dem LuBB mitgeteilt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>8. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>9. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)</p>	<p>Stellungnahme vom 04.03.2024</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich keine in unserer Verwaltung befindlichen Bodenreformgrundstücke oder ehemalige WGT-Liegenschaften im Plangebiet befinden.</p> <p>Der BLB ist direkt als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Mit Schreiben vom 01.03.2024 hat der BLB der Gemeinde Plattenburg und dem Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH in Hamburg mitgeteilt, dass keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan erhoben werden. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>10. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</p>	<p>Stellungnahme vom 01.03.2024</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ der Gemeinde Plattenburg werden keine rechtliche Belange berührt, die sich auf Grundstücke in Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Liegenschaften und Bauen (BLB) beziehen, sodass von Seiten des BLB keine Betroffenheit besteht. Der BLB ist auch direkt als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Mit Schreiben vom heutigen Tage hat der BLB der Gemeinde Plattenburg und dem Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH in Hamburg mitgeteilt, dass keine Einwände gegen den genannten Bebauungsplan erhoben werden.</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>11. Brandenburgische Boden GmbH</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>12. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>13. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>14. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West</p>	<p>Stellungnahme vom 14.02.2024</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange der Abteilung Arbeitsschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>Die Gemeinde Plattenburg hat für einen Bereich nördlich der Ortslage Burghagen den Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Solar/ Photovoltaik“.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Emissionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, ggf. ist betrieblicher Verkehr / Wartungsverkehr in die</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden keine Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden vermutlich mit einer Zaunanlage eingefriedet. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plangebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum <u>nicht nur</u> vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Mittelspannungskabel und Trafostationen sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Immissionsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspan- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden</p>	<p>Beurteilung mit einzubeziehen. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und Belästigungen fallen nicht in dem Maße an, dass daraus schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten. PV-Freiflächenanlagen verursachen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG, so dass betriebsbedingt keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Aussagen zu Netzanschlusspunkten zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms werden im Verlauf des weiteren Verfahrens oder auf Bauantragsebene näher erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Sonstigen Sondergebiete werden jeweils mit Zaunanlagen eingefriedet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die genauen Standorte der Trafostationen sowie der Verlauf von Mittelspannungskabeln werden auf Bauantragsebene näher erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>		
<p>15. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)</p>	<p>Stellungnahme vom 09.02.2024</p> <p>Nach prüfender Durchsicht der zugesandten Planungsunterlagen zu den oben aufgeführten Bebauungsplanvorhaben „Burghagen“, „Kletzke“ und „Ponitz“ unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg die Vorhaben der Gemeinde Plattenburg.</p> <p>Die Errichtung von PV- Anlagen unterstützt die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter zu erhöhen und steht somit im Einklang mit der Energiestrategie 2040.</p> <p>Weitere Anmerkungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>16. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p>Stellungnahme vom 20.02.2024</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Rohstoffsicherung: Der Planungsbereich des angezeigten Vorhabens überschneidet sich teilweise mit dem Vorbehaltsgebiet Burghagen, welches als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen ist. Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht dauerhaft behindert werden. Gegen eine Zwischennutzung der Fläche besteht seitens</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die maximale Laufzeit der Nutzung der PV-Anlagen wird wie hier vorgeschlagen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde im zweiten städtebaulichen Vertrag vereinbart, um das Planungsgebiet in einigen Jahrzehnten wieder für die Rohstoffgewinnung nutzen zu können. Der zweite städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde wird vor dem Satzungsbeschluss vereinbart.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>des LBGR keine Bedenken, insofern die Fläche nach Rückbau des Solarparks der Rohstoffgewinnung uneingeschränkt zur Verfügung steht.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>17. Handwerkskammer Potsdam</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>18. Kreishandwerkerschaft Prignitz</p>	<p>Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p>Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Bebauungsplan zugestimmt. Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>19. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Prignitz</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>20. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>21. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p>Stellungnahme vom 20.02.2024</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).</p> <p>80 i. B. 112291 Burghagen 9 Hügelgrab Bronzezeit</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.</p> <p>Das Bodendenkmal 112291 steht darüber hinaus unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um einen obertägig sichtbaren Grabhügel. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gern. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist (siehe Anlage).</p> <p>Generell gelten folgende Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und- im Falle erteilter Erlaubnis- ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind</p>	<p>Im Nordosten des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal 112291, dass an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches angrenzt. Das Bodendenkmal befindet sich hauptsächlich außerhalb des Plangebietes und überschneidet die Grenze des Geltungsbereiches nur leicht. Da sich dort die SPE-Fläche 3 mit der Festsetzung zum Anlegen einer Blühwiese befindet, wird das Bodendenkmal von der Planung nicht negativ beeinflusst. Das genannte Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufgenommen und in der Begründung genannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>P, B</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgD-SchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p> <p>In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) Bodenfunde deuten bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin (Fpl. Burghagen 2).</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für</p>	<p>Die Bodendenkmalvermutungsfläche wird nachrichtlich in die Planzeichnung eingezeichnet und in der Begründung erwähnt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>P, B</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1 > und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ob eine bauvorbereitende oder baubegleitende archäologische Untersuchung innerhalb der Bodendenkmalvermutungsflächen im Plangebiet stattfindet, wird noch vom Vorhabenträger bewertet. Eine Entscheidung hierzu erfolgt vor dem Satzungsbeschluss und wird in der Schlussabwägung genannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>22. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)</p>	<p>Stellungnahme vom 13.02.2024</p> <p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>23. Landesamt für Umwelt (LfU)</p>	<p>Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p>Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz.</p> <p>Immissionsschutz 04.03.2024</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Vorentwurf (Fassung für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom November 2023) des Bebauungsplans „Solarpark Burghagen“ der Gemeinde Plattenburg OT Burghagen mit Umweltbericht. Planungsziel ist die Förderung des Ausbaus und die Sicherung der lokalen und nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien. Zu diesem Zweck werden vier sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Der Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel, aber zeitlich versetzt, mit der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plattenburg aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 44,4 ha der Gemarkung Burghagen, Flur 1, Flurstücke 71, 80 und 81 sowie der Gemarkung Groß Gottschow Flur 7, Flurstücke 25, 26, 27 und 28.</p> <p>2. Stellungnahme <u>Rechtsgrundlagen</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Umwelteinwirkungen des Plangebietes auf die umweltrelevanten Schutzgüter werden im Umweltbericht näher thematisiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u> Das Plangebiet liegt nördlich des Gemeindeteils Burghagen innerhalb eines durch landwirtschaftliche Flächennutzung geprägten Gebietes. Östlich grenzt ein kleines Waldgebiet an das Plangebiet. Die Ortslage Burghagen liegt ca. 250 m südlich des Plangebietes. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich westlich die Ortslage Düpow, nördlich die Ortslage Rosenhagen, östlich die Ortslage Groß Gottschow und südöstlich die Ortslage Kleinow. Im Norden des weiteren Planumfeldes verläuft in ca. 1.000 m Entfernung die Landesstraße L 101 und im Süden in ca. 1.600 m Entfernung die Bundesstraße B 5.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Da sich innerhalb des Plangebiets keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG befinden und im Rahmen der vorliegenden Planung auch nicht errichtet werden sollen, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Lärm und Licht (Blendwirkung) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse sind unzulässige Beeinträchtigungen</p>	<p>Zudem verweisen wir bezüglich des Immissionsschutzes auf die Abwägung zur Stellungnahme des TöB's Nr. 14 „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West“ auf Seite 9 und 10.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dadurch das angrenzend an öffentlichen Wegen, die Sondergebiete mit SPE-Flächen umgeben sind, ist aufgrund des Gehölzaufwuchses einer dreireihigen Gehölzreihe eine Blendwirkung nicht zu erwarten.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>schutzwürdiger Bauungen im Planumfeld nicht zu erkennen. Die nächste schutzwürdige Wohnbebauung der Ortslage Burghagen befindet sich ca. 250 m vom Plangebiet entfernt.</p> <p>Der Begründung S. 6/7 (Punkt 5.2 „Art der baulichen Nutzung“) ist zu entnehmen, dass zusätzlich in den sonstigen Sondergebieten insbesondere folgende weitere technische Anlagen und Einrichtungen zulässig sein sollen, die im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien stehen, jedoch der Nutzung von Solar- und Strahlungsenergie untergeordnet sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen und Einrichtungen für innovative Technologien wie Wasserstoffproduktion und -nutzung, • Anlagen und Einrichtungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Universitäten und Instituten. <p>Entsprechende Festsetzung fehlt in Planzeichnung; mögliche geplante Anlagen sind nach Möglichkeit genauer zu beschreiben. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind dann exakte Angaben zu den Nebenanlagen bzw. Nebeneinrichtungen der beschriebenen Art zwingend erforderlich.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind in einem Gebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Abs. 4 BauGB gegeben sind. Die Verbindung mit einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Wasserstoff erfordert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung⁹ (4. BImSchV). Je nach Funktionsweise sowie Art und Umfang der zum Einsatz kommenden bzw. entstehenden Stoffe kann es sich um einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG handeln und dementsprechend eine Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen schwerer Unfälle erforderlich sein (s. 12. BImSchV10 - Störfallverordnung).</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich derzeit keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatz benannten Fälle somit.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung ist in den Textlichen Festsetzungen festgesetzt.</p> <p>Genauere Angaben zu den geplanten baulichen Anlagen werden auf Bauantragsebene gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>T</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Umweltbericht</u> Den Ausführungen im Umweltbericht hinsichtlich der für die Belange des Immissionsschutzes maßgeblichen Schutzgüter Mensch sowie Klima und Luft kann im Wesentlichen gefolgt werden.</p> <p>3. Fazit Nach derzeitigem Kenntnisstand kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der Aussagen unter dem Punkt „Immissionssituation“ voraussichtlich zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p> <p>Wasserwirtschaft 15.02.2024</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Gewässer II. Ordnung grenzen an das Plangebiet. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die genannten Aussagen zum Immissionsschutz wurde sich oben auf Seite 18/19 bezogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Das LFU wird weiterhin beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird mit in die Begründung aufgenommen. Der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ (TöB Nr. 27) wurde mit am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B, K</p> <p>K</p>
<p>24. Landesbetrieb Forst Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 28.02.2024</p> <p>von Seiten des Forstamtes Prignitz bestehen keine Einwände zu oben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Oberförsterei Bad Wilsnack</p>	<p>genannten Bebauungsplan. Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen. Der natürliche Gehölzstreifen am Ostrand der betroffenen Flurstücke 25 und 28 hat als Waldaußenrand eine hohe Schutzwirkung für die dahinter liegenden Waldbestände und sollte unbedingt erhalten werden.</p> <p><u>Hinweis der unteren Forstbehörde</u> Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können.</p> <p>Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der vorhandene Gehölzstreifen dient mit als Sichtschutz für die PV-Freiflächenanlage und ist daher mit in die SPE-Fläche 5 und 6 einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die 5,0 m Abstände der Baugrenzen innerhalb der Grenze des jeweiligen Sondergebietes sowie die 10 m breiten SPE-Flächen als Abstandsflächen zum Wald dienen als Abstände zu den Modulflächen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>25. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>Stellungnahme vom 06.03.2024</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der anerkannten Naturschutzverbände grundsätzliche Einwände und Bedenken. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Das geplante Vorhaben würde diesem Ziel entgegenwirken. Des Weiteren ist nach BauGB § 1 a Absatz 2 die Umwandlung von landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Fläche entsprechend zu begründen. Mit einer Größe von über 44 ha ist das geplante Vorhaben als kritisch zu betrachten. Eine zu prüfende Alternative ist die Anlage eines Agri-PV Parks. Den Ausbau der erneuerbaren Energien, wie Solaranlagen begrüßen wir grundsätzlich, allerdings sollte sich dabei auf bereits versiegelte Flächen beschränkt werden.</p>	<p>Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist nicht nur bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad umsetzbar. Der intensiv genutzte Acker wird durch die aufgeständerten PV-Module nur teilversiegelt und nicht im „klassischen Sinne“ überbaut. Generell ist es sogar der Fall, dass mit der Aufwertung des Natur- und Landschaftshaushaltes durch die Umwandlung von Acker in Grünland vor allem die Flora und Fauna profitieren. Nachweislich weisen PV-Anlagen auf Grünlandflächen gegenüber reinen Ackerlandschaften eine hohe Artenvielfalt auf (je nach Ausgestaltung des Vorhabens). Durch Gehölzpflanzungen wird die technische Anlage auch in die Landschaft eingebunden, sodass mehrere Schutzgüter profitieren können. Die Anlage von Agri-PV Parks ist eine gut ergänzende Methode, jedoch aufgrund der Investitionskosten nicht immer eine</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es ist nachgewiesen, dass ausreichend bereits versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, um den Bedarf zu decken.</p> <p>Da diverse Daten im Umweltbericht noch nicht abschließend vorliegen oder ausgewertet sind, können nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Die Umweltprüfung muss alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Fläche, Gesundheit des Menschen, Klima/ Immissionen) berücksichtigen. Der Biotopwert der Flächen muss entsprechend untersucht und ausgewiesen werden. Die Handlungsempfehlungen der Gemeinsamen Arbeitshilfe der MLUK (Stand August 2023) sind zu berücksichtigen. https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeits-hilfe-PV-FFA.pdf</p> <p>In der Flächenbilanzierung ist zu berücksichtigen, dass vollversiegelte Flächen entsprechend kompensiert werden müssen, dies gilt auch für teilversiegelte Flächen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld festzulegen und auszuweisen. Um eine detaillierte Zeichnung der PV-Anlagen mit der geplanten Anordnung der einzelnen Solarmodule wird gebeten. Auf Grundlage des abschließenden Umweltberichtes und einer entsprechenden Planung können weitere Hinweise zu Umweltbelangen gegeben werden, insbesondere in Hinblick auf Arten- und Gehölzschutz. Der besondere Artenschutz ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen, vor allem in Hinblick auf die laut Umweltbericht angrenzenden Schutzgebiete. Für betroffene Tierarten ist unbedingt eine Bauzeitenregelung einzuhalten, Kompensationsmaßnahmen sind hier unerlässlich und eine ökologische Baubegleitung ist hinzu-zuziehen.</p> <p>Für den Fall, dass eine Einzäunung geplant ist, ist aus tierschutzgründen auf Maschen- und Stacheldraht zu verzichten. Reh- und Rotwild kann sich, bei dem Versuch die Einzäunung zu überspringen oder in Schrecksituationen darin verfangen und verenden. Tödliche Verletzungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der Solarpark nach Ablauf der Nutzungsdauer zurückgebaut wird und keine erneute oder andere Bebauung der Fläche vorgenommen wird.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall,</p>	<p>Alternative.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden im Umweltbericht beschrieben. Die geplante Anordnung einzelner PV-Module ist nicht Bestandteil im Rahmen der Bauleitplanung</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Anpassung der Unterlagen mit einer alternative zu Maschendrahtzäunen wird im Verlauf des Verfahrens erfolgen.</p> <p>Die Nutzungsdauer wird gesondert in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vereinbart. In dem Vertrag wird dann auch der Rückbau des Solarparks festgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird</p>	<p>Z</p> <p>K</p> <p>H</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p> <p>Ergänzung Stellungnahme vom 11.03.2024</p> <p>Zusätzlich zur Stellungnahme vom 06.03.2024 möchten die Verbände ergänzend folgende Anmerkung machen und bitten um Berücksichtigung im Verfahren:</p> <p>Für alle Bebauungspläne gibt es eine zusätzliche Anmerkung: In der Artenliste zu den Ersatzpflanzungen wird als Baumart die Japanische Hainbuche sowie die Filz- Rose aufgelistet. Sinnvoller wäre aus unserer Sicht die einheimische Arten Carpinus betulus und Rosa canina einzuplanen.</p>	<p>weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Artenliste wird dementsprechend angepasst.</p>	<p>T</p>
<p>26. Landkreis Prignitz</p>	<p>Stellungnahme vom 28.02.2024</p> <p>1. Sb Brand- und Katastrophenschutz Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird zu o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der Annahme im Vorentwurf der Begründung zum B-Plan Pkt. 6.2.2, das Löschwasser nicht notwendig ist, wird widersprochen. Gemäß § 14 Bbg-BauO müssen für bauliche Anlagen wirksame Löscharbeiten möglich sein.</p> <p>Zu den einzelnen Flächen müssen Feuerwehzufahrten gewährleistet werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Zufahrt ist die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr einzuhalten. Unbefestigte Verkehrswege sind nicht geeignet.</p> <p>Für das Gelände ist eine Feuerwehrplan in dreifacher Ausfertigung nach DIN 14095 zu erstellen. (2x laminiert, 1x digital). Im Feuerwehrplan sollte die Leitungsführung zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein und ein Verantwortlicher benannt werden.</p>	<p>Der Punkt 6.2.2 wird in der Begründung dementsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Beschaffenheit der Zufahrten den Richtlinien über Flächen der Feuerwehr angepasst.</p> <p>Der Feuerwehrplan ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und wird auf Bauantragsebene erstellt.</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>An den Zufahrtstoren ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlage zu vermerken.</p> <p>Durch die Gemeinde Plattenburg ist eine eindeutige Alarmadresse zu vergeben.</p> <p>Auf Grund der überbauten Fläche, der Nähe zur nächsten Bebauung von ca. 220m und der angrenzenden Wälder sollte eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 nachgewiesen werden.</p> <p>II. Sb Denkmalschutz Zu o. g. Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ wird aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege</p> <p>Im Bereich des o. g. Vorhaben ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.</p> <p>BD i. B. 112291 Burghagen 9 Hügelgrab Bronzezeit</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (W EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist der Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z.B. auf Schwellbalkenkonstruktion) erfolgen.</p> <p>Das Bodendenkmal i. B. 112291 steht darüber hinaus unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um einen obertägig sichtbaren Grabhügel. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Anständigkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, gern. § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung genannt.</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal 112291, dass an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches angrenzt. Das Bodendenkmal befindet sich hauptsächlich außerhalb des Plangebietes und überschneidet die Grenze des Geltungsbereiches nur leicht. Da sich dort die SPE-Fläche 3 mit der Festsetzung zum Anlegen einer Blühwiese befindet, wird das Bodendenkmal von der Planung nicht negativ</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>P, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist (siehe Anlage).</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage):</u> Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>In drei Abschnitten des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin. 	<p>beeinflusst. Das genannte Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung mit aufgenommen und in der Begründung genannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bodendenkmalvermutungsfläche wird nachrichtlich in die Planzeichnung eingezeichnet und in der Begründung erwähnt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>P, B</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage 1):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlungen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet</p>	<p>Kenntnisnahme. Der genannte Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ob eine bauvorbereitende oder baubegleitende archäologische Untersuchung innerhalb der Bodendenkmalvermutungsflächen</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgD-SchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p><u>Allgemeine Auflagen:</u> Sollten während der Bauausführung im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt</p>	<p>im Plangebiet stattfindet, wird noch vom Vorhabenträger bewertet. Eine Entscheidung hierzu erfolgt vor dem Satzungsbeschluss und wird in der Schlussabwägung genannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>III. Sb Umwelt</p> <p><u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u></p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Forderungen:</p> <p>1. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen (auch Umzäunung) und den Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel einzuhalten.</p> <p>2. Bezüglich der geplanten Pflanzmaßnahmen sind die erforderlichen Abstände der Pflanzungen zu den Gewässern II. Ordnung mit dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" abzustimmen.</p> <p>3. Es ist sicherzustellen, dass nach der Errichtung der Anlagen die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband "Prignitz" möglich ist.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Für eventuelle Kreuzungen von Gewässern II. Ordnung durch die</p>	<p>Kenntnisnahme. Die hier genannten Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kabeltrasse vom Solarpark bis zum Einspeisepunkt oder durch Überfahrten ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p>2. Eventuell vorhandene Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.</p> <p><u>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNS alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen TÖB - Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1 a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert.</p> <p>Die Planreife eines Bauleitplans (§ 33 BauGB) ist erst dann gegeben, wenn die Eingriffsregelung abschließend bearbeitet wurde.</p> <p>An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Forderungen erhoben, Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.</p> <p>Untersuchungsumfang Der Untersuchungsraum (UR) zur Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter hat sich schutzgutbezogen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schutzgüter sowie Flächen zur Erschließung und Kompensationsflächen sind bzw. werden im Umweltbericht aufgeführt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>am bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkraum des Vorhabens zu orientieren. Flächen für die Erschließung des Grundstückes sowie Kompensationsflächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Biotopschutz Es sind Aussagen über die vom Vorhaben kumulierend ausgehende Betroffenheit und mögliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zu treffen. Nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG sind Maßnahmen die zu einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung von geschützten Biotopen führen können unzulässig. Es sind ggf. geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen.</p> <p>Biotop- und Nutzungstypenkartierung Im Bauleitplanverfahren sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG) zu beachten. Als Basis für die biotopschutzrechtliche Beurteilung ist im Wirkraum des Vorhabens eine flächendeckende, terrestrische Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen durchzuführen. Die Biotopkartierung und -bewertung hat entsprechend der Kartieranleitung zur Biotopkartierung Brandenburg (Stand: 2007) zu erfolgen und ist in Text und aussagefähigen Karten darzustellen. Hierbei sind die Biotope mit Kartierintensität B gern. Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens zu erfassen. Angabe des Kartierzeitraums (Hinweis: Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können). Die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope sind gesondert zu kennzeichnen. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind zu benennen und zusätzlich auf einer aussagefähigen Karte zu verorten.</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <p><u>Faunistische Erfassungen</u> Zur Einschätzung der Betroffenheit (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) von europäisch geschützten Arten und des Vorliegens der</p>	<p>Kenntnisnahme. Es werden Aussagen zum Biotopschutz im Umweltbericht getroffen.</p> <p>Die Biotopkartierung mit den hier dargestellten Forderungen werden im Rahmen des Entwurfs im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Es erfolgten Untersuchungen, die Ergebnisse werden im AFB aufgeführt.</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere Untersuchungen zu folgenden Arten / Artengruppen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Rastvögel- und Zugvögel • Fledermäuse • Amphibien • Reptilien • Schmetterlinge • Xylobionte Käfer <p>Es können bereits vorliegende und aussagekräftige Daten verwendet werden, wenn diese relativ aktuell, d.h. nicht älter als fünf Jahre und seitdem keine wesentlichen Veränderungen im betroffenen Gebiet eingetreten sind.</p> <p>Brutvögel, Horste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassungen aller europäischen Brutvogelarten mit mindestens 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von Anfang März bis Juli bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. • Die Anzahl der Begehungen am Tage kann bei nicht strukturierten Ackerflächen auf 5 Begehungen reduziert werden. • Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang - erfolgen. Die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/ Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag). • Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit einer Klangattrappe zu verheören (z.B. Rebhuhn). • Ermittelte Brutvogelreviere und Neststandorte der Brutvögel sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen. • Besitzen die Flächen eine Funktion als Bruthabitat (auch für Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten) sind die 	<p>Kenntnisnahme. Die Daten sind aus den Jahren 2022 und 2023.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bestandsangaben um Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erfassungen sind auf der Vorhabenfläche und im Radius von mindestens 100 m um die Plangebietsfläche durchzuführen. • Eine Horstkartierung (Greifvögel, Großvögel) hat im Bereich des Plangebietes und im Umkreis von mindestens 300 m zu erfolgen. Für die Horstkartierung ist eine Ersterfassung in der laubfreien Zeit (Dezember - April) durchzuführen und mindestens eine weitere Kontrolle in der Zeit von April - Juli erforderlich. <p>Rast- und Zugvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind mindestens 10 - 20 Begehungen verteilt über einen Zeitraum von Anfang August bis Mitte Mai in einem Abstand von 14 Tagen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen. • Im Frühjahr/März bis Mai mind. 3 - 5 Begehungen, Herbst/August (Erfassung Limikolen ab Mitte Juni) bis November mind. 4 - 6 Begehungen, Winter/November bis Februar mind. 4 - 6 Begehungen. • Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Erfassungszeitraum im Schwerpunkt auf die Monate Oktober bis April zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen ist die Begehungsintensität an einen Abstand von einer Woche anzupassen. • Ermittelte Rastflächen aller Zug-/Rastvögel sind als Fläche in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:10.000 oder detaillierter) darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen inklusive der Artenliste vorzulegen. • Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt der Erfassung ist anzugeben, d.h. bei Ackerflächen sind Angaben zur angebauten Fruchtart erforderlich, z.B. Stoppeln nach Maisanbau. • Die Erfassungen der Rast- und Zugvögel sind auf der Vorhabensfläche und im Radius von 500 m um die geplante Vorhabensfläche 	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>durchzuführen.</p> <p>Fledermäuse: Müssen bei der Realisierung des Vorhabens Gehölze beseitigt werden (einschließlich Schnittmaßnahmen zur Vergrößerung des Lichtraumprofils), auf der Vorhabenfläche und/oder bei der Errichtung der Zuwegungen, sind Aussagen zu Fledermausquartieren zu treffen. Zu erfassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen), die auf Spuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere (Dokumentation von Art, Anzahl, sonstigen Nachweisen, Quartiernutzungstyp, Strukturelement, Position, Kurzbeschreibung, Zeitpunkt) zu untersuchen sind. • die Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli und der Winterquartiere von Dezember bis Anfang März; mindestens 2 Begehungen zum Auffinden möglicher Quartiere; bereits bekannte Quartiere sind nur mit einer Begehung zu kontrollieren. <p>Amphibien: Im Plangebiet befinden sich Gräben, so dass Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen sind. Im UR sind daher Kartierungen hinsichtlich des Vorkommens der lokalen Amphibienpopulationen nach folgender Methodik durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Laichgewässer; • Es sind mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung in der Zeit von März bis Juli durchzuführen; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren. • Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später, Käschern und ggf. Ausbringen von Reusen im Bedarfsfall (z.B. bei Erfassung von Molchen bei Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen); bei Nacht Verhören der rufenden Männchen sowie Auszählung durch Ableuchten der Gewässer; • Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum (Beobachtungen auf Wanderwegen), ggf. Nutzung von Fangzäunen (v.a. im Vorfeld 	<p>Unter dem Kapitel 2.0 im Umweltbericht werden Aussagen zu möglichen Fledermausquartieren getroffen.</p> <p>Wie im AFB auf Seite 17 beschrieben, erfolgte die Erfassung von Amphibien an fünf Kartierterminen im Zeitraum von März bis Juli 2023.</p>	<p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von Straßenbauvorhaben bzw. Eingriffen mit Trennwirkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Einschätzung der Populationsgröße ist vorzunehmen. • Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen und Angaben zu den Witterungsverhältnissen vorzulegen. <p>Reptilien (Zauneidechse): Zur Ermittlung des Vorkommens und der Betroffenheit der Zauneidechse sind folgende Kartierungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die pot. geeigneten Habitatflächen der Reptilien (plus direktes Umfeld von mind. 25 m) im UR (inkl. Zuwegungen) sind zu untersuchen. • Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; • Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C); • Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen von Anfang April bis Ende Mai (adulte / subadulte) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab Ende August bis Anfang Oktober; • Abschätzung der Populationsstruktur durch Miterfassung von Juvenilen und Schlüpflingen. <p>Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer, Feuerfalter): Sofern Schmetterlinge der FFH-Arten nicht kartiert werden, ist darzustellen und fachgutachterlich zu begründen warum Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Andernfalls gelten für Schmetterlinge folgende Untersuchungsanforderungen: Nachtkerzenschwärmer - <i>Proserpinus proserpina</i></p>	<p>Wie im AFB auf Seite 54 beschrieben, erfolgte die Erfassung von Reptilien an sechs Kartierterminen im Zeitraum von April bis September 2023.</p> <p>Wie im AFB auf Seite 18 beschrieben, erfolgte die Kartierung der Schmetterlinge im Jahr 2023.</p>	<p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> • Im UR sind die Plangebietsflächen und Zuwegungen zu untersuchen. • Es sind 5 nächtliche Begehungen (Dämmerungs- und Nachtzeiten) von Anfang Juni bis Ende August bei günstiger Witterung zur Suche nach Raupen (mit Hilfe einer Lampe) und eine Faltererfassung (Lichtfang) auf der Vorhabensfläche durchzuführen. • Geeignete Wirtspflanzen für die Art, wie die Weidenröschen-Arten (<i>Epilobium</i> sp.), Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp.) und Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>) sind auf der Vorhabensfläche zu identifizieren. • Die Fläche potentieller Wirtspflanzen ist abzuschätzen. • Die Bereiche der Fortpflanzungsstätten sind auf einer aussagefähigen Karte darzustellen. <p>Feuerfalter – <i>Lycaena dispar</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im UR sind die Plangebietsflächen und Zuwegungen zu untersuchen. • Es sind 3 Begehungen bei günstiger Witterung von Anfang Juni bis Ende August durchzuführen; auch die Suche nach Eiern und Raupen auf den Wirtspflanzen. • Identifizierung von Beständen geeigneter Wirtspflanzen (Ampfer-Pflanzenarten) für die Art. • Die Fläche potentieller Wirtspflanzen ist abzuschätzen. • Die Bereiche der Fortpflanzungsstätten sind auf einer aussagefähigen Karte darzustellen. <p>Xylobionte Käfer (Eichenheldbock, Eremit): Auf die Erfassung von Eremit und Heldbock kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass bei der Realisierung des Vorhabens (auf der Vorhabensfläche und/oder bei der Errichtung der Zuwegungen) die Fällung alter Bäume ausgeschlossen werden kann, die</p>	<p>Im Plangebiet wurden keine Vorkommen xylobionter Käfer festgestellt. Es sind dementsprechend keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vorhandenen Baumarten als Brutstätten ausgeschlossen werden können oder das Alter des Baumartenbestandes nicht den Anforderungen an eine Besiedlung entspricht. Ansonsten sind folgende Untersuchungen durchzuführen:</p> <p>Eichenheldbock - <i>Cerambyx cerdo</i>:</p> <p>Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume und Erkennung besiedelter Bäume zur unbelaubten Jahreszeit durch Feststellung der Schlupflöcher und Fraßgänge; ab Anfang Mai (spätestens bis Mitte Juli) eine mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß. • Ab Anfang Mai - Mitte Juli mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß zur Erkennung aktuell besiedelter Bäume; • Eichen mit frischem Mulmauswurf sind zur Feststellung von Imagines von Mai -Juli mit mind. 5 Begehungen abends bzw. nachts zu untersuchen (Temp. > 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte). • Pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen. <p>Eremit - <i>Osmoderma eremita</i></p> <p>Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährige Erfassung geeigneter alter und mächtiger Bäume mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden); Kontrolle am Stammfuß auf Kotpillen und Chitintteile. • Erfassung der Imagines durch mind. 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender oder toter Imagines oder Teile davon an oder in der Nähe der Brutbäume. <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1 a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des B-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach der FFH - Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abzuarbeiten. Hierzu sind die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Laut Umweltbericht wurden Brutvogelkartierungen 2023 vor, jedoch steht die abschließende Auswertung noch aus. Es wurden Vorkommen der Brutvögel des Halboffenlandes und des Offenlandes auf den Freiflächen (Feldlerche, Rohrammer, Grauammer, Goldammer) festgestellt. Laut Aussagen im Umweltbericht (2.2.1.5 Brutvögel) wird davon ausgegangen, dass Brutvögel des Halboffenlandes und des Offenlandes (genannt wurden als Bsp. die Feldlerche) zwischen den Modulreihen Habitate finden und dort u.a. brüten können. Diese Einschätzung kann von Seiten nicht pauschal geteilt werden, sondern nur, wenn der Solarpark brutvogelfreundlich gestaltet wird. Dazu ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßnahmen für die im Plangebiet vorhandenen Brutvogelarten wurden in dem Termin zwischen den Planungsbeteiligten und der UNB am 18.09.2024 intensiv diskutiert. Hierbei wurden Kompromisse erarbeitet, die teilweise von den Forderungen in dieser Stellungnahme vom 28.02.2024 abweichen. In dem Termin wurde sich darauf verständigt, dass die Pflegemaßnahmen für die SPE-Flächen in den Textlichen Festsetzungen an die Ergebnisse der Brutvogelkartierung angepasst werden. Außerdem wird die neue SPE-Fläche 7 im Südosten des Plangebietes festgesetzt und der Abstand der Baugrenzen zu den Gräben, die als Grünfläche festgesetzt sind auf eine breite von beidseitig 10 m breite</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>P, T, B, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>es bei einigen Offenlandbrütern erforderlich breitere Modulreihenabstände vorzusehen bzw. andere Maßnahmen in Form von Grüninseln im Solarpark zu integrieren. Bei einem vorgegebenen Modulreihenabstand von nur 2,50 m (laut textliche Festsetzung Nr. 1.5 „Abstand der Modulreihen“) ist das von Seiten der UNB zu bezweifeln, da der besonnte Streifen innerhalb der Brutzeit zu schmal wäre, um attraktiv für Offenlandbrüter wie z.B. die Feldlerche zu sein. Auch hat die Feldlerche besondere Ansprüche und meidet höhere vertikale Strukturen bei der Brutplatzwahl.</p> <p>Mit folgenden Artenschutzmaßnahmen können nach Einschätzung der UNB Reviere von Offenlandbrutvögeln (wie der Feldlerche) innerhalb des geplanten Solarparkes dauerhaft erhalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Modulreihenabstandes bei der Feldlerche von mindestens 4,0 m im Solarpark mit einem besonnten Streifen von mindestens 2,50 m in der Zeit von April bis August. Bei Unterschreitung dieses Modulreihenabstandes dann die Einrichtung von mind. einer unbebauten Grüninsel (je 30 x 30 m Extensivgrünland) je betroffenem Revier der Feldlerche innerhalb des Solarparkes. Aufwertungsmaßnahmen (Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland) am Rand der Solarparkflächen (innerhalb von ausgewiesenen SPE-Flächen) wäre für die Feldlerche ebenfalls möglich. - Für andere betroffene Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes ist ggf. eine Anpassung der Artenschutzmaßnahmen notwendig. - Das angedachte Extensivgrünland im Plangebiet ist dann brutvogelfreundlich und damit außerhalb der Hauptbrutzeit der Halbaffenland- und Offenlandbrutvögel zu bewirtschaften (Schafbeweidung oder erste Mahd mit Schnittgutberäumung ab dem 15. August, Mahdhöhe mind. 10 cm, kein Walzen, kein Schleppen, empfohlen wird ein Düngerzicht und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Bei erforderlicher früherer Mahd zwischen den Solarmodulen, ist vorher durch eine vorzunehmende Brutvogelkontrolle sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt der Mahd keine Brutvogelaktivitäten mehr stattfinden. Die Kontrollergebnisse sind vorher der UNB zu übersenden. <p>Unter dem Link: (https://wattmanufactur.de/dist/index.html) kann bei südausgerichteten Solarparks der besonnte Streifen berechnet werden.</p>	<p>erhöht.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägung oben auf Seite 37/38.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Hinweise zu den textlichen Festsetzungen (Teil B):</u> Unter Punkt IV „Hinweise“, 1.2 „Schutzgut Tiere“ der textlichen Festsetzungen (Teil B), ist bei „Umweltgutachterliche Baubegleitung“ eine „Unterbrechung der Bauarbeiten in der Brutzeit von mehr als 2 Wochen“ aufgeführt. Das ist nach Meinung der UNB zu lang und sollte auf eine Bauunterbrechung von maximal 7 Tage reduziert werden, damit zwischenzeitlich keine Revierbesetzungen erfolgen. Ggf. sind zusätzliche Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. die Aufstellung von rot-weißen Flatterbändern auf den Bauflächen oder ähnlichem in der Zwischenzeit vorzusehen.</p> <p><u>Gehölzschutz</u> Geschützter Gehölzbestand ist laut Umweltbericht vom Vorhaben nicht betroffen. Für den Fall, dass sich Planungsänderungen ergeben, welche sich auch auf den Gehölzbestand auswirken, werden nachfolgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompensationspflichtige Bäume oder Hecken sind bei Notwendigkeit einer Fällung/Rodung auf dem Plan gesondert zu markieren. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind diese Gehölze in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bewerten und gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) zu kompensieren. - Eingriffe, wie z. B. Flächenversiegelungen im Wurzelbereich von Gehölzen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist das aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind diese Eingriffe gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB darzustellen, abzuprüfen und zu kompensieren. Dies betrifft auch den Ausbau von Zufahrtswegen und notwendigen Einfahrtstrichtern. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, welche als Festsetzung in den BP aufgenommen werden müssen. <p><u>Eingriffs- /Ausgleichsregelung</u> Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die HVE entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.</p> <p><u>Umweltüberwachung</u></p>	<p>Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen werden nach den Regelungen des BauGB beachtet und im Umweltbericht aufgeführt.</p>	<p>T</p> <p>K</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen.</p> <p>Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung von ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das ist im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festzusetzen und sollte im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.</p> <p><u>als Untere Abfallwirtschafts- u- Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u> Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Hinweise dem o. g. Vorhaben zu:</p> <p><u>Bodenschutzfachliche Hinweise</u> 1. Es sei darauf hingewiesen, dass der Eingriff in den Boden durch Versiegelungen in erster Linie durch gleichwertige Maßnahmen, also durch Entsiegelungen, wieder auszugleichen sind. Dieser Grundsatz sollte im Umweltbericht betrachtet und Bebauungsplan festgeschrieben werden. Zur Findung geeigneter Entsiegelungsobjekte kann auch Einsicht in das Entsiegelungskataster des Landkreises Prignitz genommen werden (Frau Dr. Sill, Tel.: 03876/713-639).</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Entwurfs vom Umweltbericht.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2. Die bisherigen Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Boden sind nicht ausreichend. Die Umweltprüfung hat deshalb die umweltrelevanten Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben und auf die Bodenfunktionen (§ 2 Begriffsbestimmungen des BBodSchG) zu betrachten, zu bewerten und ggf. Vorschläge für den Ausgleich zu machen.</p> <p>3. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollte schon im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind.</p> <p>4. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Randbereich der Einzelvorhaben) aufzubringen, ist dies im Vorfeld mit der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2 eingehalten werden. Hiermit wird gewährleistet, dass Mutterboden nicht vergeudet und ordnungsgemäß/schadlos verwertet wird.</p> <p>IV. Sb Bauordnung <u>1. Bauordnungsrecht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Hinweise oder Anmerkungen zum obigen Vorhaben.</p> <p><u>2 Planungsrecht</u> 2.1 Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die planerische Erschließung des Solarparks ist im Bebauungsplan darzustellen. Entweder die angrenzende Verkehrsfläche wird (ganz oder teilweise) in den Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche überplant oder der Straßenanschluss wird durch eine textliche Festsetzung klargestellt, z.B. die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie. <p>2.2 Textliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechtsgrundlagen der Festsetzungen sind teils nicht genannt und diesbezüglich zu ergänzen. • Festsetzung 1.2 -Folgenutzung §9 Abs. 2 BauGB regelt kein 	<p>Die Ausführungen zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht weiter ergänzt.</p> <p>Für diese Festsetzung gibt es keine rechtliche Grundlage gemäß BauGB oder BauNVO. Der Hinweis wird jedoch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Erschließung in den Geltungsbereich erfolgt über drei Schließungsmöglichkeiten, die nun in der Planzeichnung nachträglich gekennzeichnet sind. Hierzu wurde ebenfalls die Begründung nochmal ergänzt. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches oder eine Textliche Festsetzung sind diesbezüglich nicht notwendig, da es sich bei den Erschließungswegen um Wegeflurstücke handelt, die bereits durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verkehrlich vorgeprägt sind.</p> <p>Die Rechtsgrundlage werden in der Großfassung eingefügt.</p> <p>Die genannte Festsetzung wird wie gefordert aus den Textlichen</p>	<p>U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>P</p> <p>P</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>generelles „Baurecht auf Zeit“, er ist ein Recht für besondere städtebauliche Situationen. Die Anwendung ist nur dann zulässig, wenn eine Lösung der Planungsproblematik nicht oder nur schwer möglich ist (keine Standardfälle). Diese besondere städtebauliche Situation ist bei der Erstellung eines Angebotsbebauungsplans mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes SO/PV nicht erkennbar. Für den Zeitraum nach Auslaufen der Lebensdauer des Solarparks ist der vollständige Rückbau der Anlage vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>Diesbezüglich wurde seitens des Landkreises Prignitz mit dem MIL des Landes Brandenburg, Referat 23 -Wohnen, Städtebau-recht Kontakt aufgenommen. Die Antwort unterstreicht die Sicht des Landkreises Prignitz hinsichtlich der befristeten und beding-ten Zulässigkeit von Nutzungen gern. § 9 Abs. 2 BauGB im Be-bauungsplan.</p> <p>„Bereits die normative Beschränkung auf „besondere Fälle“ ver-deutlicht, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB tatsäch-lich eine eingehende Prüfung und Begründung erfordern und nicht regelhaft zur Anwendung kommen können. Auch im Zu-sammenhang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen können ent-sprechende Festsetzungen in Betracht kommen, insbesondere wenn diese als Zwischennutzung auf perspektivisch für andere Nutzungen vorgesehenen Flächen ermöglicht werden sollen. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet hingegen nicht die Möglichkeit, generell Regelungen für den Fall einer endgültigen Nutzungsaufgabe von Photovoltaik-Anlagen zu treffen. Hier dürften sich vielfach die auch von Ihnen angeführten vertraglichen Regelungen mit Vorhabenträgern anbieten, im Rahmen derer Rückbauverpflich-tungen und diesbezügliche Sicherungen vereinbart werden kön-nen. Ob Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB allerdings rechtmäßig sind, lässt sich tatsächlich nicht pauschal beantworten, sondern erfordert eine Prüfung im jewei-ligen Einzelfall unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rah-menbedingungen und von der Gemeinde verfolgten Planungs-ziele. In jedem Fall muss sich die Gemeinde bei Aufnahme be-dingter/befristeter Festsetzungen eingehend mit den Anforde-rungen des § 9 Abs. 2 BauGB befassen und dessen Anwendung entsprechend tragfähig begründen“ (Antwort MIL vom 07.11.2023).</p>	<p>Festsetzungen entfernt und stattdessen im zweiten städtebaulichen Ver-trag zwischen der Gemeinde Plattenburg und dem Vorhabenträger ge-schlossen, um die Folgenutzung des Solarparks vertraglich festzulegen.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> Die in der gestalterischen Vorschrift 11.1 enthaltene Formulierung, dass die Farbgestaltung der Einfriedung der Umgebung angepasst sein soll, ist vielseitig auslegbar und damit unbestimmt. Auch der Zusatz, dass der Zaun so herzustellen ist, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von 0, 15m gewährleistet ist, ist nicht hinreichend bestimmt. <p>2.3 Rechtsgrundlagen/Verfahrensvermerke/Übersichtsplan/Planzeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plandokument ist um die Angabe der erforderlichen Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen in ihrer aktuellen Fassung, eine Planzeichenerklärung und einen Übersichtsplan im weiteren Verfahrensschritt zu vervollständigen. <p>2.4 Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird darauf hingewiesen, dass alle Festsetzungen einer ausführlichen städtebaulichen Begründung bedürfen. zu 2.3 Flächennutzungsplan Ein Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Prignitz offiziell noch nicht bekannt. Soll der Bebauungsplan vor der Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft gesetzt werden, ist er nicht nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die in Gliederungspunkt 5.4 enthaltene Ausführung zum Abstand der Modulreihen (Satz 1) beinhaltet keine gestalterische Festsetzung. <p>V. Sachbereich Wirtschaft und Infrastruktur -Regionalplanung Es wird auf folgenden Widerspruch hingewiesen:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ (Vorentwurf) heißt es auf in Punkt 3.0 Anlass und Ziel der Planung auf Seite 5: „In der PV-Arbeitsgruppe wurde dann ein eigen erstellter Leitfaden zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgearbeitet. In diesem Leitfaden sind diverse Bewertungskriterien enthalten, wie Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien und geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen.“</p>	<p>Aufgrund der Lage im Außenbereich und einer geplanten Randeingrünung ist eine Bestimmung der Farbgestaltung der Einfriedung nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Verfahrensvermerke werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird dementsprechend angepasst.</p> <p>Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits am 25.05.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Flächennutzungsplan wird gemeindeeigen ausgearbeitet, wobei die frühzeitigen Beteiligungsverfahren bereits im 2. Quartal 2024 durchgeführt wurden.</p> <p>Der Abstand der Modulreihen wird in den Abschnitt 5.3 Maß der baulichen Nutzung verlegt.</p>	<p>Z</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>H</p> <p>T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Perleberg	<p>Hierzu liegt eine entsprechende Übersichtskarte dem Schreiben bei. Die Wasserläufe in Form von Rohrleitungen und offenen Wasserläufen sind nachrichtlich mit den Bezeichnungen zu übernehmen. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abstand bei offenen Wasserläufen II. Ordnung muss mindestens 5 m ab Böschungsoberkante betragen. 2. Der Abstand bei Rohrleitungen muss mindestens 10 m ab Rohrleitungsaußenkante betragen. 3. Bei Leitungsverlegungen unter den Wasserläufen ist ein Abstand von 1,5 m unter der Sohle einzuhalten. 4. Die Zugänglichkeit der Wasserläufe ist durchgängig zu gewährleisten. 5. Die weitere Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ ist sicherzustellen. 	<p>dargestellt. In der Begründung wird auf die Wasserläufe II. Ordnung hingewiesen. Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet.</p>	
28. Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV)	<p>Stellungnahme vom 02.02.2024</p> <p>Seitens des WTAZV bestehen keine Einwände gegen den vorhaben bezogenen B-Plan.</p> <p>Hinsichtlich von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung sowie zur Löschwasserversorgung möchten wir Ihnen nachfolgend einige Hinweise geben:</p> <p>In dem für den „Solarpark Burghagen“ vorgesehenen B-Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Westprignitzer Trinkwasser - und Abwasserzweckverbandes (WTAZV). Zudem stellt der WTAZV über sein Trinkwasserversorgungsnetz kein Löschwasser zur Verfügung.</p> <p>In weitergehenden Planungsphasen für das Plangebiet ist der WTAZV erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der WTAZV wird weiterhin beteiligt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
29. PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K																				
30. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K																				
31. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K																				
32. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K																				
33. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Stellungnahme vom 07.02.2024 <table border="1" data-bbox="398 1066 1160 1473"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft	Kenntnisnahme.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>Gasspeicher GmbH</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anlagen dieses Netzbetreibers innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>34. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>35. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb</p>	<p>Stellungnahme vom 02.02.2024</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anlagen dieses Netzbetreibers innerhalb des Geltungsbereiches.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>		
36. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
37. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
38. Tourismusverband Prignitz e.V.	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
39. Gemeinde Gumtow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
40. Amt Neustadt (Dosse) und Stadt Neustadt (Dosse)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
41. Stadt Kyritz	<p>Stellungnahme vom 01.03.2024</p> <p>Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.	K
42. Hansestadt Havelberg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
43. Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)	<p>Stellungnahme vom 05.03.2024</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme.	K
44. Stadt Perleberg FB 30 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
45. Amt Bad Wilsnack/Weisen für die Stadt Bad Wilsnack, Gemeinde Breese, Gemeinde Weisen	<p>Stellungnahme vom 02.02.2024</p> <p>von den Gemeinden des benachbarten Amtes Bad Wilsnack/Weisen bestehen keine Einwendungen gegen den vorgelegten Vorentwurf des B-Plans „Solarpark Burghagen“.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit I</p>	<p>Stellungnahme vom 08.02.2024</p> <p>Teil A</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlt die Zeichenerklärung (Legende) - Abstand zur Wohnbebauung nur 250 m <p>Vorentwurf Begründung</p> <p>Größe des Festgesetzten Sondergebietes 39,03 ha Dies ist zu groß und widerspricht der durch die Gemeindevertretung beschlossenen maximalen Größe von 30 ha</p> <p>Teil B</p> <p>1.5 Abstand zwischen den Modulen mindestens 2,50 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Festsetzung soll drinnen stehen das es sich bei den 2,5 m um besonnte Fläche handelt <p>III Grünordnerische Festsetzung</p> <p>2. Anpflanzgebote von Bäumen und Sträuchern Ist mit dem Satz ...zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Was ist damit gemeint (Bewässerung und Pflege über die komplette Laufzeit?)</p> <p>Allgemein: Brandschutz</p>	<p>Die Legende zur Planzeichnung ist als gesondertes Dokument in den Entwurfsunterlagen beigelegt.</p> <p>Der Abstand der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Sonstigen Sondergebiet beträgt aufgrund der Vergrößerung der SPE-Fläche 7 nun rund 500 m</p> <p>Die maximale Größe von 30 ha beziehen sich nicht auf das gesamte Sonstige Sondergebiet, sondern auf den Bereich des Sonstigen Sondergebietes, das sich innerhalb der Baugrenzen (Baufenster) befindet. Jedoch ist es richtig, dass das Baufenster mit rund 32,2 ha etwas zu groß dimensioniert ist. Diese Flächengröße wird im Rahmen des Entwurfs an die Vorgaben des Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Plattenburg angepasst.</p> <p>In Abstimmung mit der „PV-Arbeitsgruppe“ ist es eine bewusste Entscheidung, dass der in diesem Bebauungsplan festgesetzte Reihenabstand zwischen den Modulreihen geringer ist als mindestens 2,5 m besonnte Fläche.</p> <p>Die Pflege der SPE-Flächen inklusive der Bewässerung ist für die gesamte Laufzeit der PV-Freiflächenanlage durchzuführen.</p>	<p>P</p> <p>P</p> <p>P, B</p> <p>N</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wie ist der Brandschutz im allgemeinen geregelt und wie wird die Fläche bei einem Feldbrand geschützt? Ist die Löschwasserversorgung sichergestellt?</p> <p>Redaktionell: Vorentwurf Begründung Kapitel 5.3 In dem Satz „Die drei Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar/ Photovoltaik...“ Es handelt sich um 4 Sondergebiete</p> <p>Umweltbericht: Kapitel 1.2 und 2.6 Hier wird die unterkante der Solarmodule mit 0,5 m angegeben, in der textlichen Festsetzung sind 0,8 m angegeben.</p>	<p>Der Brandschutz ist Bestandteil der Ausführungs- und Erschließungsplanung die nach der Bauleitplanung erfolgt.</p> <p>Wird in der Begründung entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird im Umweltbericht entsprechend auf 0,8 m korrigiert.</p>	<p>H</p> <p>B</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **24.06.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.02.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024, geäußerten Hinweise und Anregungen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Burghagen“ eine Stellungnahme vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen des Bebauungsplanes „Solarpark Burghagen“ mit den Teilen A und B berücksichtigt, ebenso in der Begründung und dem Umweltbericht. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten daher sowohl in der Planzeichnung (Teil A) wie in den textlichen Festsetzungen (Teil B) als auch in der Begründung und dem Umweltbericht Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Konkret wurden weitere Kapitel bezüglich der Verkehrserschließung und der technischen Infrastruktur hinzugefügt bzw. bereits bestehende Themenpunkte hierzu ergänzt. Außerdem sind nun ein vorhandenes Bodendenkmal sowie die Bodendenkmalvermutungsflächen in den Unterlagen dargestellt. Ein weiterer Punkt sind regionalplanerische Belange insbesondere zum Thema Rohstoffsicherung, wozu ebenfalls in der Begründung einige Ergänzungen vorgenommen wurden.

Des Weiteren erfolgten in Abstimmung mit der UNB Anpassungen zu den Planunterlagen in Bezug auf den Artenschutz. Hierzu zählt insbesondere die Ausweitung einiger SPE-Flächen und die Konkretisierung sowie Erweiterung von Pflegemaßnahmen. Hinzukommen weitere Ergänzungen beispielsweise eine Ausweitung der Bauzeitenregelung/ökologischen Baubegleitung. Im Umweltbericht sind nun die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie ökologischen Kompensationsmaßnahmen vorzufinden.

Zudem wurden einzelne zusätzliche Hinweise in die Begründung und dem Umweltbericht eingefügt und weitere eher redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Stand: Juni 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.06.2025 beschlossen.

gez. Anja Kramer
Die Bürgermeisterin
Gemeinde Plattenburg

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Plattenburg, durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker /M. Sc. Marvin Lanbin